

Gemeinde Malterdingen

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates
am 13. September 2016 (Beginn 19:30 Uhr; Ende 21:45 Uhr)
im Bürgersaal des Rathauses Malterdingen

Vorsitzender: Bürgermeister Bußhardt

Zahl der anwesenden Mitglieder: 13 (Normalzahl 13 Mitglieder)

Namen der nicht anwesenden Mitglieder: -/-

Schriftführer: Verwaltungsfachangestellte Rappold

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: Städteplaner Dorer vom Büro Allgayer (Top 2 und 3)
Rechnungsamtsleiter Schuler

Nach der Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 2. September 2016 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 8. September 2016 ortsüblich bekanntgemacht worden ist und
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Zur Beratung und Beschlussfassung kommen folgende

Tagesordnungspunkte:

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer
2. Bebauungsplan "Kreuzfeld – 3. Änderung"
 - Ergebnis der Offenlage
 - Satzungsbeschluss
3. Bebauungsplan "Kleb – 1. Änderung"
 - Abbruch des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
 - Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
 - Billigung des Planentwurfs
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
4. Errichtung eines Toilettenhäuschens bei der Grillhütte am Hasenbank
5. Einrichtung eines Bürgermobils für Malterdingen
6. Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
 - Anpassung an die Änderungen der Gemeindeordnung
7. Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Malterdingen
 - Anpassung an die Änderungen der Gemeindeordnung
8. Geschäftsordnung des Gemeinderates
 - Anpassung an die Änderungen der Gemeindeordnung und Neufassung
9. Änderung der Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer
10. Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen
 - a) Neubau eines Wohnhauses, Flst.Nr. 6997, Im Ried 4, Malterdingen (informelle Bauvoranfrage zur Änderung der Firstrichtung)
11. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 2. August 2016
12. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung
13. Bekanntgaben, Verschiedenes
14. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer

a) Verkehrsregelung im Aotal

Ein Bürger aus der Mitte der Zuhörer erkundigt sich nach der Verkehrssituation im Aotal. Die jetzige Situation sei verwirrend und unbefriedigend.

Bürgermeister Bußhardt berichtet, dass diesbezüglich für den 14. September 2016 eine Ortsbesichtigung mit dem Landratsamt und dem Regierungspräsidium vorgesehen sei. Er weist jedoch darauf hin, dass die Anwohner die jetzige Verkehrslage hinnehmen müssten.

b) Tischtennisplatte auf dem Spielplatz am Saiberg

Ein Anwohner erkundigt sich nach dem Verbleib der Tischtennisplatte auf dem Spielplatz am Saiberg.

Diese wurde, so Bürgermeister Bußhardt an anderer Stelle benötigt. Aufgrund der geplanten Wohnbebauung hätte die Tischtennisplatte entfernt werden müssen.

Zum Thema Spielplatz verliest Herr Michael Löffel ein Statement, indem er sich gegen den Verkauf einer Teilfläche des Spielplatzes ausspricht. Außerdem hätte ein 9-jähriges Kind über 280 Unterschriften für den Gesamterhalt des Spielplatzes gesammelt.

Bürgermeister Bußhardt weist darauf hin, dass die Gemeinde Malterdingen über sechs Spielplätze verfüge. Zudem solle nicht der gesamte Spielplatz verkauft werden sondern nur ein Teil der Fläche, mit einer Größe von 550 m². Die Restfläche des Spielplatzes würde immer noch über eine Größe von 1100 m² ausweisen. Somit sei der Spielplatz immer noch der Größte am Ort. Außerdem würde der Baumbestand erhalten bleiben. Er sei nun fest entschlossen den Gemeinderatsbeschluss umzusetzen.

Herr Hügler erkundigt sich, ob ein Teil der Finanzierung des Spielplatzes durch die Anwohner erfolgte.

Dies wird von Bürgermeister Bußhardt verneint.

Ein Grundstücksangrenzer empört sich, dass er bisher keine Mitteilung über das geplante Bauvorhaben erhalten habe.

Hierzu erläutert Bürgermeister Bußhardt, dass der Bauherr bisher noch keinen formellen Bauantrag eingereicht habe. Erst danach werde man die Angrenzer in Kenntnis setzen.

Herr Dages wundert sich, dass die Gemeinde den Bauplatz nicht öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben habe.

Die Gemeinde, so Bürgermeister Bußhardt sei nicht verpflichtet jeden Bauplatz einzeln auszuschreiben.

Ein weiterer Anwohner zeigt sich enttäuscht, dass die Gemeinde beim Verkauf nicht das Einheimischen Modell angewendet habe.

Herr Krasselt bemängelt, dass die öffentlichen Protokolle nicht zeitnah im Internet veröffentlicht werden. Die Information über die Arbeit des Gemeinderates werde somit erschwert und sei nicht aktuell.

Bürgermeister Bußhardt weist darauf hin, dass die öffentlichen Protokolle auch auf dem Rathaus eingesehen werden können.

c) Bürgermobil

Herr Dages erkundigt sich nach dem Versicherungsschutz für die Fahrer des Bürgermobils. Auch möchte er wissen, ob es dann auch möglich sei, Personen mit Rollator oder Rollstuhl zu befördern.

Die ehrenamtlichen Fahrer, so Bürgermeister Bußhardt sollten über den gesetzlichen Versicherungsschutz hinaus versichert werden. Auch sollten Personen mit Rollator oder Rollstuhl befördert werden können.

2. Bebauungsplan "Kreuzfeld – 3. Änderung"

- **Ergebnis der Offenlage**
- **Satzungsbeschluss**

Städteplaner Dorer erläutert hierzu anhand einer Präsentation den Sachverhalt. Das Ergebnis der Beteiligung der Behörden ist Bestandteil des Protokolls.

Das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzfeld“ im vereinfachten Verfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 7. Juni 2016 eingeleitet. Gleichzeitig wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Kreuzfeld – 3. Änderung" gebilligt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurde die Durchführung einer Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Mitteilungsblatt Nr. 16/2016 der Gemeinde Malterdingen am 30. Juni 2016 bekanntgemacht. In derselben Bekanntmachung wurde auf die öffentliche Auslegung hingewiesen. Die Planaufgabe fand von Freitag, 8. Juli 2016 bis einschließlich Montag, 8. August 2016 im Rathaus Malterdingen während den üblichen Dienststunden statt. Dabei wurde Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 5. Juli 2016 unterrichtet. Ihnen wurde damit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, zum Bebauungsplanentwurf Stellung zu nehmen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Allgayer zusammengefasst und aufgearbeitet. Städteplaner Dorer wird in der Sitzung anwesend sein und die Stellungnahmen mit den zugehörigen Beschlussempfehlungen näher erläutern.

Die Zusammenstellung der Stellungnahmen mit Beschlussempfehlungen sowie Textteil, zeichnerischer Teil und Begründung zum Bebauungsplan sind der Sitzungsvorlage beigelegt.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

- a) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die von der Verwaltung und dem Städteplaner zu den eingegangenen Stellungnahmen ausgearbeiteten Beschlussempfehlungen laut Sitzungsvorlage beschlossen.
- b) Die im vereinfachten Verfahren durchgeführte 3. Änderung des Bebauungsplans "Kreuzfeld" in der Fassung vom 13. September 2016 wird nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

3. **Bebauungsplan "Kleb – 1. Änderung"**

- **Abbruch des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**
- **Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**
- **Billigung des Planentwurfs**
- **Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**

Städteplaner Dorer erläutert hierzu anhand einer Präsentation den Sachverhalt. Die Fassung zum Beschluss der Offenlage ist dem Protokoll beigelegt.

Nach vorhergegangener Abstimmung mit dem Landratsamt Emmendingen (Amt für Bauen und Naturschutz – Bauleitplanung –) wurde der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kleb" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB am 7. Juni 2016 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beschlossen.

In der öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2016 wurde der Planentwurf für die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes von einem Vertreter des beauftragten Planungsbüros Allgayer vorgestellt und vom Gemeinderat gebilligt. Ohne vorherige frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde anschließend die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Rahmen einer Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wurden parallel zur Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB angehört.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat sich das Landratsamt Emmendingen mit dem Regionalverband und dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt. Dies ist bei großflächigem Einzel-

handel üblich. Dabei wurde das Landratsamt vom Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zur Änderung der Planung nicht zielführend sei, da die bisherige Beschränkung der Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetriebe auf 950 m² ein Grundzug der Planung darstellt.

Nur mit dieser Beschränkung war damals die Aufstellung des Bebauungsplans überhaupt möglich, eine Obergrenze mit 950 m² Verkaufsfläche wurde im Flächennutzungsplan (FNP) entsprechend festgelegt. Eine Änderung des Bebauungsplans wäre damit eigentlich nur im normalen (2-stufigen) Verfahren möglich, das auch eine FNP-Änderung erforderlich machen würde.

Allerdings weist das Regierungspräsidium darauf hin, dass im vorliegenden Fall auch ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB möglich wäre. Dieses Verfahren ist nach Aussage des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur auch dann anwendbar, wenn noch kein baulicher Bestand vorhanden ist. Das Vorhandensein eines gültigen Bebauungsplans reicht aus. Im Falle des § 13 a BauGB ist auch eine Entwicklung aus dem FNP nicht zwingend erforderlich. Es würde ausreichen, den FNP zu berichtigen, was auch eine enorme Verfahrenserleichterung und -beschleunigung darstellt.

Einen Satzungsbeschluss auf der Grundlage des bisherigen vereinfachten Verfahrens hält das Landratsamt Emmendingen für höchst angreifbar, da das komplette Planaufstellungsverfahren mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses unter falschen Voraussetzungen durchgeführt wurde. Es wird daher dringend empfohlen, das angestrebte Änderungsverfahren wegen der erforderlichen Rechtssicherheit abzubrechen und ein Verfahren nach § 13 a BauGB durchzuführen. Dabei handelt es sich um ein komplett neues Verfahren. Auch wenn sich § 13 a BauGB auf die Verfahrensvorschriften des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) beruft, hat er eine andere Zielrichtung (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Hierfür gelten auch besondere Anforderungen.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB liegen vor, weil die Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung dient und weniger als 20.000 m² anrechenbare Grundfläche festgesetzt werden.

Das Landratsamt rät aus oben genannten Gründen zu einer erneuten vollständigen Beteiligungsrunde.

Dabei sollte auf das bereits durchgeführte Verfahren und den Grund für die Verfahrensänderung hingewiesen werden. Die Ergebnisse der Beteiligungsrunde sollte man in die neuen Planunterlagen einfließen lassen. Um den Zeitverlust so gering wie möglich zu halten, ist nach Auffassung des Landratsamtes auch eine verkürzte Frist, ähnlich der bei
Damit wären auf dem schnellsten Weg die Voraussetzungen für die gewünschte Vergrößerung der Verkaufsfläche gegeben. Die baurechtliche Genehmigung für die Vergrößerung der Verkaufsfläche könnte von baurechtlicher Seite dann zügig nach Erreichung des Verfahrensstands nach § 33 BauGB der Bebauungsplanänderung erfolgen.

Das mit der Planung beauftragte Architekturbüro Allgayer hat die Planunterlagen entsprechend geändert und an das neue Verfahren angepasst. Städteplaner Dorer wird diese in der Sitzung erläutern. Der neue Planentwurf ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Gemeinderat Hirzel erkundigt sich, ob aufgrund der Änderungen Mehrkosten für die Gemeinde entstünden.

Es entstünden keine planerische Mehrkosten, so Bürgermeister Bußhardt da nicht der Plan geändert werden müsse sondern nur das Verfahren.

Gemeinderat Reiner Mundinger spricht sich dafür aus, künftig auf giftige und allergieauslösende Pflanzen zu verzichten. Er schlägt vor, die veraltete Gehölzliste zu überarbeiten und die entsprechenden Pflanzen zu streichen.

Der Gemeinderat fasst bei einer Enthaltung folgenden mehrheitlichen Beschluss:

1. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kleb" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird abgebrochen.
2. Der Bebauungsplan "Kleb" wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss)
3. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13. September 2016 wird gebilligt.
4. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Desweiteren werden aus der bestehenden Gehölzliste die giftigen und allergieauslösenden Pflanzen gestrichen.

4. Errichtung eines Toilettenhäuschens bei der Grillhütte am Hasenbank

Bürgermeister Bußhardt erläutert den Sachverhalt. Eine Kostenschätzung von Architekt Allgayer ist Bestandteil des Protokolls.

Schon seit längerem wird bemängelt, dass bei der Grillhütte im Hasenbank keine akzeptable Toilette vorhanden ist. Die Notdurft muss bisher im umliegenden Wald verrichtet werden. Um diesem Missstand abzuhelpfen, hat man zunächst das Toilettenblockhaus in Freiamt besichtigt. Diese Einrichtung ist allerdings für die Zwecke der Gemeinde nicht geeignet. Die Verwaltung hat Architekt Schillinger beauftragt, Pläne und eine Kostenschätzung für die Errichtung einer Toilettenanlage im Hasenbank zu erstellen. Außerdem sollen Angebote eingeholt und ein Bauantrag gestellt werden.

Für Gemeinderat Hirzel explodieren die Kosten. Der ursprüngliche Planungsvorstellung wurde auf ca. 5.000 Euro angesetzt. Das sei nicht mehr angemessen. Auch spricht er sich dafür aus, die Summe im Haushalt zu veranschlagen.

Bürgermeister Bußhardt weist darauf hin, dass barrierefrei gebaut werden müsse. Auch würden zwei Fenster benötigt um den Raum ausreichend zu erhellen, da kein Strom verlegt werde. Er hält eine Kostenreduzierung für nicht möglich.

Gemeinderätin Grafmüller schlägt vor, ein zweites Angebot einzuholen.

Dies sei möglich, so Bürgermeister Bußhardt. Die Reinigung der Toilette solle von den Mietern der Hasenbank erfolgen.

Gemeinderat Sahl fragt, ob es nicht möglich sei, Miettoiletten aufzustellen.

Bürgermeister Bußhardt gibt zu bedenken, dass dies eine teure Angelegenheit sei.

Gemeinderätin Zipse stellt klar, dass die Hasenbank nicht mit Freiamt zu vergleichen ist. Alternativ könne das Toilettenkonzept des Waldkindergartens übernommen werden.

Bürgermeister Bußhardt sagt zu, sich zu erkundigen.

Der Gemeinderat fasst bei einer Gegenstimme folgenden **mehrheitlichen Beschluss**:

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

5. Einrichtung eines Bürgermobils für Malterdingen

Bürgermeister Bußhardt berichtet, dass er am 13. September 2016 ein Seminar in Sachen "Bürgermobil" besucht habe. Ein Entwurfkonzept "Bürgermobil Malterdingen" ist Bestandteil des Protokolls. Anhand einer Präsentation stellt er den Leitfaden vor. In Baden-Württemberg gebe es bereits einige Gemeinden in denen ein Bürgermobil zum Einsatz käme. Insbesondere auf dem Land würden Senioren oder auch Bürger mit Handycap das Bürgermobil in Anspruch nehmen. Arztbesuche oder Einkäufe seien dann für den entsprechenden Personenkreis leichter zu händeln. Er gibt zu Bedenken, dass die Bevölkerung immer älter werde. Auch sollte nun für die ältere Generation was getan werden. Ebenfalls vorstellen könne er sich, dass für die im Gewerbegebiet angesiedelten Kinder von Migranten ein Transport zum Evangelischen Kindergarten und wieder zurück angeboten werde. Die Fahrten sollten sich im wesentlichen auf innerhalb der Gemeinde beschränken. Wobei das Anfahren der Nachbargemeinden nicht generell ausgeschlossen werden müsse. Acht ehrenamtlich tätige Fahrer hätten bereits Interesse angemeldet. Um das Bürgermobil zu finanzieren, habe er Edeka- Rees und die Sparkasse gewinnen können. Diese wären bereit, jeweils 5.000 Euro zu spenden. Die Kosten für ein gut gebrauchtes Auto beliefen sich auf ca. 25.000 Euro. Damit das Bürgermobil von der Bevölkerung gut angenommen werde, müsse gute Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden.

Gemeinderätin Schappacher hält das Bürgermobil für eine gute Sache. In erster Linie solle die Nutzung der älteren Bevölkerung vorbehalten sein. Die Fahrten zum Kindergarten und zurück, 4 mal am Tag halte sie für inakzeptabel. So bliebe nur ein eng begrenzter Zeitraum um andere Fahrten unterzubringen. Für die Kinder müssten dann Kindersitze mitgeführt werden, die wiederum auch Platz benötigten. Auch sei es für sie wichtig, dass die Kosten im Haushalt veranschlagt werden.

Bürgermeister Bußhardt spricht sich dafür aus, das Projekt so schnell wie möglich umzusetzen. Auch habe er die Feuerwehr und das DRK angeschrieben, aber bis heute keine Antwort erhalten.

Gemeinderätin Zipse berichtet über Anlaufschwierigkeiten in Endingen. Es dauerte einige Zeit, bis dort das Bürgermobil von der Bevölkerung angenommen wurde. Sie könnte sich vorstellen zunächst ein entsprechendes Auto zu mieten und auszuprobieren ob das Bürgermobil in Malterdingen eine Chance habe. Es müsse herausgefunden werden, ob es sich für Senioren lohne. Sie möchte wissen, ob auch Bürger, die täglich zum Bahnhof müssten das Bürgermobil nutzen können.

Ein Zubringerdienst zum Bahnhof, so Bürgermeister Bußhardt sei nicht möglich, das würde die Kapazitäten sprengen. Er verweist auf den regulären Zubringerdienst. Vorstellen könne er sich, ein entsprechendes Automobil zu Testzwecken anzumieten. Betriebswirtschaftlich gesehen, werde sich ein Bürgermobil nicht lohnen. Es gehe in erster Linie darum, dem einzeln Menschen zu helfen und zu unterstützen. Die Gemeinde würde aber ein Defizitgeschäft gut verkraften.

Dem widerspricht Gemeinderat Sahl. Er gibt zu bedenken, dass künftig in der Gemeinde größere Investitionen, wie zum Beispiel die Sanierung des Abwasser- Regenkanal anstünden. Es müsse gespart werden.

Bürgermeister Bußhardt teilt diese Meinung nicht.

Gemeinderat Hildwein sieht das Bürgermobil als Hilfe für die Bevölkerung. Überrascht sei er, dass doch noch relativ wenige Gemeinden einen Bürgerbus unterhalten. Er spricht sich daher zunächst für einen Probelauf aus. Auch solle sich die Verwaltung bei anderen Gemeinden erkundigen, welche Erfahrungen diese bereits gesammelt haben.

Auch Bürgermeister Bußhardt unterstützt die Idee eines Probelaufs.

Gemeinderätin Schillinger hält einen Probelauf für gut. Andere Gemeinden sollten zu Erfahrungen befragt werden.

Gemeinderat Schuh weist darauf hin, dass man sich auch überlegen müsse, welche Größe der Bus haben muss und wo dieser dann untergestellt werde.

Hier weist Bürgermeister Bußhardt auf den Bauhof. Dort sei genügend Platz.

Die Kosten dürfen nicht aus den Augen verloren werden, meint Gemeinderat Hirzel. Das Ergebnis der Testphase müsse akribisch ausgewertet werden.

Gemeinderätin Krumm erkundigt sich nach dem Ablauf.

Hierzu erklärt Bürgermeister Bußhardt, dass eine Fahrt einen Tag zuvor angemeldet werden müsse. Diese Aufgabe könne die Telefonzentrale des Rathauses übernommen werden. Auch denkbar sei eine kostenlose Organisationssoftware des Landes Baden-Württemberg.

Gemeinderat Sahl sieht in diesem Projekt eine Prestigeaufgabe des Bürgermeisters.

Diese Behauptung weist Bürgermeister Bußhardt von sich. Hier handle es sich um kein Prestigeobjekt des Bürgermeisters. Hier stehe die Hilfe am Menschen im Vordergrund.

Gemeinderätin Schappacher hält eine kostenlose Beförderung für problematisch. Senioren hätten hierzu eine andere Einstellung. Die Hemmschwelle eine kostenlose Beförderung anzunehmen sei groß. Man könne anbieten, dass derjenige der etwas spenden wolle gerne einen Obolus spenden dürfe. Allerdings sollte das nicht über einen Euro hinaus gehen. Einer Testphase vorab stimmt sie zu.

Bürgermeister Bußhardt weist nochmals darauf hin, dass mit einer längeren Anlaufzeit gerechnet werden müsse. Hemmschwellen müssten erst überwunden werden.

Gemeinderat Fritz Munding erwartet, dass konkrete Regeln festgelegt werden. Es solle kein Taxibetrieb entstehen. Auch halte er die Kindergartenfahrten für nicht gut. Dies sei nicht die Idee des Bürgermobiles.

Bürgermeister Bußhardt weist darauf hin, dass keine soziale Ausgrenzung stattfinden dürfe.

Nach weiterer Diskussion kommt man im Gemeinderat zu folgendem Ergebnis:

1. Es soll ein Probelauf von einer Dauer von zwei bis drei Monate gelten
2. Zunächst soll ein entsprechendes Fahrzeug dafür angemietet werden
3. Ein Gespräch mit den interessierten ehrenamtlichen Fahrern soll geführt werden
4. Angebot erstellen
5. Zeiten festlegen
6. Vertreter von bereits agierenden Gemeinden sollen in die Gemeinderatssitzung eingeladen werden

Gemeinderätin Schappacher stellt klar, dass sie sich dagegen wehrt, als ausländerfeindlich zu gelten. Sie habe ihre Meinung zu der sie stehe. Diese werde diese auch weiterhin vertreten. Sie sei durchaus für das Bürgermobil, befürchte aber, dass die Fahrten (4x täglich) zum Kindergarten derart viel Zeit in Anspruch nehmen würden, dass für den eigentlich gedachten Personenkreis (Senioren) kein Raum mehr bliebe.

Gemeinderätin Krumm gibt zu bedenken, dass kleine Kinder nicht ohne Begleitung mitfahren dürften. Das gebe weitere Probleme.

An dieser Stelle regt Herr Hügle (Helferkreis Pro Asyl) aus den Reihen der Zuhörer an, dass gerne eine Person aus dem Helferkreis Pro Asyl zur Verfügung stehe und den Sachverhalt erläutern werde.

6. Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
- Anpassung an die Änderungen der Gemeindeordnung

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GemO) u.a. vom 14. Oktober 2015 (GBl. Seite 870 ff) wurde auch § 19 GemO geändert. Nach Absatz 3 wurde ein neuer Absatz 4 eingefügt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

‘Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das nähere wird durch Satzung geregelt.’

In der derzeit gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Malterdingen ist bisher lediglich geregelt, dass für den besonderen Aufwand zur notwendigen Betreuung eigener Kinder bis maximal zum vollendeten zehnten Lebensjahr auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung gezahlt wird. Diese Regelung erfüllt jedoch nicht die Bestimmungen des neuen § 19 Abs. 4 GemO. Daher muss die Satzung entsprechend angepasst werden.

Eine Möglichkeit wäre, zum Beispiel einen pauschalen Zuschlag von 10,00 Euro pro Stunde der ehrenamtlichen Inanspruchnahme festzusetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Mindestlohn 8,50 Euro / Stunde beträgt.

Seitens der Verwaltung wird jedoch empfohlen, die bisherige Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 3 der Entschädigungssatzung ersatzlos zu streichen und statt dessen einen neuen § 4 einzufügen, der die neue Aufwendungsregelung für entgeltliche Betreuung oder Pflege von Angehörigen insoweit berücksichtigt, als ehrenamtlich Tätigen auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten ein Auslagenersatz bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Tag erstattet wird.

Zur Übersichtlichkeit und besseren Handhabung wird außerdem vorgeschlagen, die Entschädigungssatzung mit den Änderungen neu zu fassen.

Für die Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind die ehrenamtlich Tätigen eigenverantwortlich.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 8. April 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Aufwandsentschädigung wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
2. Folgender neuer § 4 wird eingefügt:

§ 4 Betreuungsentschädigung

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten

für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen.

(2) Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Tag erstattet. Dies gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.

(3) Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

3. Die bisherigen §§ 4 bis 6 erhalten folgende neue Nummerierung:

§ 5 Aufwandsentschädigung für Angehörige der Gemeindefeuerwehr

§ 6 Reisekostenvergütung

§ 7 Inkrafttreten

4. Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird mit den vorstehenden Änderungen neu gefasst.

7. Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Malterdingen

- Anpassung an die Änderungen der Gemeindeordnung

Bereits seit 1990 wird das Malterdinger Mitteilungsblatt vom Primo-Verlag in Stockach hergestellt und geliefert. In dem vom Gemeinderat damals gebilligten und mit dem Verlag abgeschlossenen Verlagsvertrag (aktualisiert 1996), wurden auch die Richtlinien für die zu veröffentlichenden Beiträge festgesetzt. Die betreffenden Passagen des Vertrags lauten wie folgt:

- In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - a) Bekanntmachungen bzw. Mitteilungen der Gemeinde Malterdingen. Kurze Berichte von Behörden und anderen öffentlichen Stellen sowie von sozialen Einrichtungen.
 - b) Kurze Hinweise und Mitteilungen von Vereinen, Kirchen und Schulen.
 - c) Nachrichten von Parteien und politischen Vereinigungen, wenn sie sich auf Hinweise von Veranstaltungen, Sprechtagen und Terminen beschränken.
 - d) Geschäfts- und Privatanzeigen

- In das Amtsblatt der Gemeinde Malterdingen werden nicht aufgenommen:
 - a) Beiträge, die gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen
 - b) Leserbriefe

- Zu den üblichen Anzeigenpreisen (siehe Pos. 10) werden berechnet:
 - a) Geschäfts- und Privatanzeigen
 - b) Hinweise von Parteien und parteipolitischen Organisationen
 - c) Mitteilungen der Krankenkassen

- d) Nichtamtliche Presseberichte
 - e) Beiträge von Vereinen wie z. B. Todesanzeigen oder Nachrufe von Vereinsmitgliedern, die den üblichen Rahmen von Vereinsmitteilungen übersteigen.
 - f) Nichtamtliche Mitteilungen aus anderen Gemeinden, insbesondere von auswärtigen Vereinen.
- Mitteilungen von Vereinen und Kirchen müssen sich auf die Ankündigung von Veranstaltungen oder Terminen beschränken.

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GemO) u.a. vom 14. Oktober 2015 (GBl. Seite 870 ff) räumt den Fraktionen im Gemeinderat nun das Recht ein, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen (§ 20 Abs. 3 GemO). Nähere Einzelheiten zur Umsetzung dieser Vorschrift sind durch den Gemeinderat im Rahmen von Richtlinien für das Amtsblatt zu regeln (sogenannter Redaktionsstatut).

Zur Umsetzung dieses Rechtsanspruches der Fraktionen des Gemeinderates schlägt die Verwaltung daher folgende Regelungen als Redaktionsstatut vor:

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Malterdingen („Malterdinger Mitteilungen“)

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Malterdingen ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Malterdinger Mitteilungen – Amtsblatt der Gemeinde Malterdingen“.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - 2.1 Bekanntmachungen bzw. Mitteilungen der Gemeinde Malterdingen. Kurze Berichte von Behörden und anderen öffentlichen Stellen sowie von sozialen Einrichtungen.
 - 2.2 Kurze Hinweise und Mitteilungen von Vereinen, Kirchen und Schulen.
 - 2.3 Nachrichten von Parteien und politischen Vereinigungen, wenn sie sich auf Hinweise von Veranstaltungen, Sprechtag und Termine beschränken.
 - 2.4 Geschäfts- und Privatanzeigen
 - 2.5 Rubrik: „Aus den Gemeinderatsfraktionen“
 - 2.5.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktio-

nen“ in der Regel ab Seite 3 zur Verfügung

- 2.5.2 Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils eine Viertelseite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung, das sind ca. 1.500 Zeichen.
- 2.5.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik “Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
- 2.5.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 2.5.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
- 2.7 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.
- 3. Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden:
 - 3.1 tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen unter 2.5)
 - 3.2 Leserbriefe
 - 3.3 Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen
- 4. Zu den üblichen Anzeigenpreisen (siehe Pos. 10) werden berechnet:
 - 4.1 Geschäfts- und Privatanzeigen
 - 4.2 Hinweise von Parteien und parteipolitischen Organisationen
 - 4.3 Mitteilungen der Krankenkassen
 - 4.4 Nichtamtliche Presseberichte
 - 4.5 Beiträge von Vereinen wie z. B. Todesanzeigen oder Nachrufe von Vereinsmitgliedern, die den üblichen Rahmen von Vereinsmitteilungen übersteigen.
 - 4.6 Nichtamtliche Mitteilungen aus anderen Gemeinden, insbesondere von auswärtigen Vereinen.

Die vorstehenden Regelungen müssen mit dem Primo-Verlag anschließend noch abgestimmt werden. Der Verlagsvertrag muss den ergänzenden Bestimmungen bezüglich des Veröffentlichungsrechtes für Fraktionen (neue Rubrik erforderlich) entsprechend angepasst werden.

In diesem Zusammenhang regt Gemeinderat Hirzel an, künftig die Beschlüsse des Gemeinderates im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. So Sorge man für Transparenz.

Gemeinderat Reiner Mundinger erkundigt sich, ob aufgrund der Änderungen künftig Kosten auf die Gemeinde zu kommen.

Bürgermeister Bußhardt verneint dies.

Gemeinderat Reiner Mundinger bittet darum, künftig dafür zu sorgen, dass das Wappen der Gemeinde im Mitteilungsblatt korrekt abgedruckt werde.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Malterdingen ("Malterdinger Mitteilungen") wird wie vorgelegt beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Abstimmung und die entsprechende Änderung des Verlagsvertrags mit dem Primo-Verlag zu regeln.

8. **Geschäftsordnung des Gemeinderates**

- **Anpassung an die Änderungen der Gemeindeordnung und Neufassung**

Der Gemeinderat hat sich am 29. September 2004 eine neue Geschäftsordnung gegeben. Diese wurde auf Grundlage des damals gültigen Musters des Gemeindetages ausgearbeitet. Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung (GemO) vom 14. Oktober 2015 (GBl. S. 870) muss die Geschäftsordnung inhaltlich und redaktionell in einigen Punkten geändert und ergänzt werden.

Folgende Punkte müssen den neuen Bestimmungen der GemO angepasst werden:

- **§ 2 Fraktionen** (bisher: Mitgliedervereinigungen)

Mit § 32a GemO neu werden Fraktionen nunmehr institutionalisiert. Die Bildung von Fraktionen im Gemeinderat ist jedoch nach wie vor freiwillig; Gemeinderäte sind grundsätzlich nicht gezwungen, sich in Fraktionen zusammenzuschließen. Es steht jedem einzelnen Gemeinderat frei, ob er einer Fraktion beitrifft oder diese wieder verlässt. Das Nähere zur Bildung der Fraktionen ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Neu ist, dass den Fraktionen in der Gemeindeordnung, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder, eigene Rechte zugebilligt werden (§§ 20 Abs. 3, 24 Abs. 3, 34 Abs. 1 und § 39 Abs. 4). Besonders zu erwähnen ist das Recht der Fraktionen zur Meinungsäußerung im gemeindlichen Amtsblatt (§ 20 Abs. 3 GemO). Hierzu muss der Gemeinderat unter einem separaten Tagesordnungspunkt ebenfalls noch beraten und Beschluss fassen.

Fraktionen können sich nur aus gewählten Gemeinderäten zusammensetzen. Die Mindeststärke einer Fraktion ist in der Gemeindeordnung nicht normiert. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats kann den Fraktionsstatus von einer bestimmten Mindestanzahl von Mitgliedern abhängig machen. Bei ihrer Bestimmung verfügt der Gemeinderat über ein weites Ermessen. Dieses Ermessen unterliegt freilich der allgemeinen rechtsstaatlichen Schranke, dass von ihm ent-

sprechend dem Normzweck Gebrauch zu machen und der durch höherrangiges Recht gezogene Rahmen zu beachten ist. Dem Ermessen des Gemeinderats wird damit durch die Grundsätze des Willkürverbots, der Chancengleichheit und des Minderheitenschutzes Grenzen gezogen. Die Fraktionsmindeststärke darf nicht außer Verhältnis zur Gesamtgröße des Gemeinderats stehen. Dies bedeutet, dass die Struktur des Gemeinderats und die Anzahl der auf die Mehrheit der Wahlvorschläge entfallenden Sitze ebenfalls berücksichtigt werden muss. Dies muss anhand der örtlichen Verhältnisse geprüft werden. Das Geschäftsordnungsmuster geht von dem Fall aus, dass die Mindestanzahl bei drei Mitgliedern liegt. Unter Umständen kann es sich jedoch aus der Situation, der Größe und der Zusammensetzung des Gemeinderats ergeben, dass eine Mindeststärke von zwei Mitgliedern oder von mehr als drei Mitgliedern angemessener ist. Die bisherige Geschäftsordnung des Malterdinger Gemeinderates sieht vor, dass eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss.

Geschäftsordnungsregelungen sind andererseits jedoch nicht Voraussetzung für die Bildung von Fraktionen. Gemeinderäte haben jederzeit das Recht, Fraktionen zu bilden. Sollte der Gemeinderat keine Regelungen zur Fraktionsbildung und zu der erforderlichen Mindeststärke von Fraktionen getroffen haben bzw. treffen wollen, muss eine anspruchsberechtigte Fraktion aus mindestens zwei Personen bestehen, da sonst kein Zusammenschluss vorliegen kann. Dies bedeutet, ohne Regelungen in der Geschäftsordnung, können in jedem Fall bereits zwei Gemeinderäte den Anspruch auf Rechte einer Fraktion geltend machen. Ein Gemeinderat kann natürlich immer nur einer Fraktion angehören.

In der Geschäftsordnung könnten auch über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Rechte und Pflichten für die Fraktionen getroffen werden. Allerdings dürfen dadurch die mitgliederschaftlichen Rechte und Pflichten der einzelnen Gemeinderäte nicht beschränkt werden.

Fraktionen sind in der Praxis meistens identisch mit den Wahlvorschlägen, aufgrund derer die Gemeinderäte in das Gremium gewählt wurden. Diese Identität ist jedoch nicht zwingend. Maßgeblich für die Fraktionsbildung ist allein der freie Wille der Gemeinderäte. Neugründungen, Auflösungen, Übertritte oder Zusammenschlüsse mehrerer Fraktionen sind auch während der laufenden Amtszeit möglich und zulässig.

Den Fraktionen können Haushaltsmittel zur Finanzierung der Fraktionsarbeit aus dem Gemeindehaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung ob und ggf. in welcher Höhe trifft der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanfestlegungen. Dabei kann er auch festlegen, für welche Aufwendungen Mittel bereitgestellt werden. In Betracht kommen dabei insbesondere Aufwendungen für die Fraktionsgeschäftsführung (laufender Geschäftsbedarf, Fachliteratur, Fortbildung der Mitglieder). Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Teilnahme an Fraktionssitzungen entstehen, sind im Rahmen der Satzung über ehrenamtliche Tätigkeit zu erstatten. Der Gemeinderat kann dabei die Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen festlegen.

- **§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte**

Absatzes 1 muss an die Änderungen § 24 Abs. 3 GemO angepasst werden. Die gesetzlichen Minderheitsquoten für Anträge auf Unterrichtung sind von einem Viertel auf ein Sechstel der Gemeinderäte abgesenkt worden. Fraktionen erhalten dieses Recht unabhängig von ihrer

Stärke. Für das weitergehende Recht auf Akteneinsicht ist es bei dem Quorum von einem Viertel der Gemeinderäte geblieben. Vergleiche hierzu auch § 12 Abs. 1 Geschäftsordnung.

- **§ 9 Abs. 3 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen**

Auch § 35 Abs. 2 GemO wurde neu geregelt. Daher ist eine Anpassung erforderlich.

§ 41b Abs. 5 GemO enthält darüber hinaus eine besondere Veröffentlichungspflicht im Internet für in öffentlicher Sitzung gefasste oder bekannt gegebene Beschlüsse des Gemeinderats. Diese Vorschrift verpflichtet jedoch nur Städte und Gemeinden mit einem Ratsinformationssystem. Dies trifft für Malterdingen nicht zu

- **§ 12 Abs. 2 Einberufung**

Wegen der geänderten Einberufungsfrist ist eine Anpassung an § 34 Abs. 1 GemO n.F. erforderlich. Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Regelungen (GBl. 2015, Seite 870) wird in § 34 Abs. 1 Satz 1 festgelegt, dass der Bürgermeister die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung sowie die erforderlichen Sitzungsunterlagen in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag mitzuteilen hat. Damit will der Gesetzgeber den Bedürfnissen der Gemeinderäte nach ausreichender Vorbereitungszeit Rechnung tragen. Der nach bisherigem Recht in § 34 GemO verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „rechtzeitig“ wurde nunmehr definiert mit den Worten „in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag“. Da der Gesetzgeber von 7 Tagen „in der Regel“ spricht, besteht dennoch die Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer Umstände und sozusagen in begründeten Einzelfällen davon abzuweichen, so dass es dann auch in diesen Fällen möglich sein könnte, einzelne Verhandlungsgegenstände oder Beratungsunterlagen kurzfristiger nachzureichen (Ausnahmen von der Regel). In der Gesetzesbegründung wird zudem noch ausgeführt: „Bei recht schwierigen Verhandlungsgegenständen oder umfangreichen Sitzungsunterlagen kann auch eine längere Vorbereitungszeit geboten sein.“ (LT-Drucksache 15/7265, Seite 40).

Vom Innenministerium wurde darauf hingewiesen, dass nach einschlägigen Kommentaren und Literatur die Berechnung dieser 7-Tage-Frist unter dem Stichwort „Rückwärtsfrist“ zu behandeln ist. Dabei wird klargestellt, dass in diesem Fall weder der Tag der Zustellung noch der Tag der Verhandlung für die Ladungsfrist mitzählen. Dies bedeutet, wenn die Gemeinderatssitzung z.B. an einem Dienstag stattfindet, müssen die Einladung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen spätestens am Montag der Vorwoche den Gemeinderäten zugehen.

Bezüglich der rechtzeitigen Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen an die Bürger und Einwohner ist jedoch keine Gesetzesänderung erfolgt. Eine ortsübliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt, das vor der Gemeinderatssitzung erscheint, ist ausreichend.

Die Regelfrist von 7 Tagen für die Ladung der Gemeinderäte steht nicht zur Disposition durch Geschäftsordnungsregelungen und kann weder durch einen Gemeinderatsbeschluss im Einzelfall noch durch eine allgemeine Geschäftsordnungsregelung verkürzt werden.

Die Regelfrist für Ladung, Übersendung der Tagesordnung und erforderliche Beratungsunterla-

gen gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen sowie für Ausschusssitzungen.

Zum Umfang der Beratungsunterlagen gilt nach wie vor, dass die Gemeindeordnung ausdrücklich die Übersendung „für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen“ vorschreibt. Nach der Rechtsprechung des VGH BW hat der einzelne Gemeinderat keinen Anspruch darauf, dass ihm mit der Einladung sämtliche Bestandteile eines u. Umständen komplexen Verhandlungs- bzw. Beschlussgegenstand übermittelt werden. Die Gemeindeordnung will erreichen, dass die beizufügenden Unterlagen den einzelnen Gemeinderat in den Stand versetzen, sich ein grundlegendes Bild zu verschaffen. Gegebenenfalls kann er, sofern sich ihm bei pflichtgemäßer Vorbereitung Unklarheiten oder Ungewissheiten über Einzelheiten ergeben, vor oder in der Sitzung Fragen an die Verwaltung stellen. In welchem Umfang Beratungsunterlagen zu einzelnen Verhandlungsgegenständen erforderlich sind, entscheidet zunächst der Bürgermeister mit der Einladung zur Sitzung.

- **§ 13 Tagesordnung**

Es liegt in der Organkompetenz des Bürgermeisters die Tagesordnung aufzustellen. Gleichzeitig wird hier das Minderheitenrecht nach § 34 Abs. 1 Satz 4 wiedergegeben, das es einer Fraktion, unabhängig von ihrer Stärke, sowie einem Sechstel der Gemeinderäte erlaubt, einen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen.

Unter Beachtung der Einberufungsform und der –frist kann der Bürgermeister grundsätzlich weitere Tagesordnungspunkte nachschieben. Es wird auf die obigen Ausführungen zur Einberufungsfrist im Regelfall und unter besonderen Umständen hingewiesen. Vergleiche hierzu auch die Erläuterungen zu § 17. Das Nachschieben weiterer Tagesordnungspunkte wie hier im Abs. 4 vorgesehen, ist für sogenannte Notfälle nach § 34 Abs. 2 GemO gedacht. Ein solcher Eilfall liegt vor, wenn durch die Einhaltung der üblichen Ladungsfristen und Formvorschriften für die Gemeinde ein Schaden entstehen würde, oder wenn ohne Verzicht auf die Ladung eine Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 43 Abs. 4 GemO erforderlich wäre.

- **§ 14 Beratungsunterlagen**

§ 41b GemO n.F. eröffnet den Bürgern aller Gemeinden den Zugang zu den Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, indem die Gemeinden zur Auslage im Sitzungsraum verpflichtet werden. Diese Verpflichtung gilt für alle Gemeinden, unabhängig davon, ob sie ein Ratsinformationssystem (RIS) einsetzen, ab 30.10.2016. Für die Auslage gilt allerdings: Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu schützen und sind ggf. in den Unterlagen vor Ausgabe zu schwärzen. Sollte dies nicht ohne erheblichen Aufwand möglich sein oder zu erheblichen Veränderungen führen, kann von der Auslage abgesehen werden. Der Zuhörer darf die Beratungsunterlagen mitnehmen und sogar vervielfältigen.

Die Veröffentlichungspflicht der Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen auf der Internetseite der Gemeinde betrifft nur Gemeinden mit RIS.

Denkbar wäre es, diese Veröffentlichungsregelungen in der Geschäftsordnung wiederzugeben. Eine Verpflichtung besteht jedoch nicht und wird von der Verwaltung auch nicht vorgeschlagen.

Ein Beispiel für einen neuen Absatz 2 in § 14 GeschO wäre:

(2) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen.

Außerdem dürfen Gemeinderäte Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen gegenüber Dritten bekannt geben, sobald ihnen die Unterlagen zugegangen sind, unabhängig von den Veröffentlichungen der Beratungsunterlagen durch die Gemeinde. Der einzelne Gemeinderat muss jedoch vor Weitergabe selbst dafür sorgen, dass ggf. personenbezogene Daten, und andere geschützte Daten im Schriftstück getilgt sind (§ 41b Abs. 4 GemO). Bei rechtswidriger Weitergabe setzt sich der Gemeinderat haftungsrechtlichen oder sogar strafrechtlichen Risiken aus. Es wird daher zur Verdeutlichung dieser Verpflichtung empfohlen, eine Geschäftsordnungsregelung aufzunehmen – vgl. § 14 Abs. 3 neu.

§ 17 Abs. 2 Nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten

Bislang war es herrschende Meinung, dass es in nichtöffentlichen Sitzungen durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder möglich ist, einen Tagesordnungspunkt nachträglich aufzunehmen. Nicht geklärt ist, ob diese Möglichkeit wegen der grundsätzlichen Vorgabe, Sitzungen mit einer Mindestfrist von 7 Tagen einzuladen, entfallen ist. Nachdem der Gesetzgeber diese Regelfrist ausdrücklich mit dem Ziel aufgenommen hat, den Gemeinderäten eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewährleisten, muss es umgekehrt auch zulässig sein, zumindest im Einzelfall mittels Übereinkunft aller Mitglieder, auf diese Ladungsfrist zu verzichten. Die bisherige Rechtsprechung des VGH BW zielt – unter dem alten Recht – in diese Richtung.

Die nachträgliche Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in einer laufenden öffentlichen Sitzung ist grundsätzlich nicht zulässig, weil die Beratung und Beschlussfassung unter dem Formmangel der nicht erfolgten ortsüblichen Bekanntgabe an die Bevölkerung leiden würde und somit der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht gewahrt wäre. Ein Nachschieben in sogenannten Notfällen nach § 34 Abs. 2 GemO bleibt wie bisher – sowohl in öffentlicher als auch in nicht-öffentlicher Sitzung zulässig.

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats auf Ausschüsse

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den geänderten § 39 Abs. 5 GemO.

Im übrigen wird auf die der Sitzungsvorlage beigelegte Gegenüberstellung der bisherigen und der geänderten neuen Regelungen der Geschäftsordnung (Synopsis) verwiesen.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 29. September 2004 wird an die geänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung angepasst und entsprechend der Anlage zur Sitzungsvorlage neu gefasst.

Die Beschlüsse des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung werden im Wortlaut im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

9. Änderung der Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz für Baden-Württemberg, das im Jahr 2010 beschlossen wurde, ist die bis dahin geltende Sitzungsvergütungsverordnung für Schriftführer außer Kraft getreten. Statt dessen können Städte und Gemeinden nun eine entsprechende Satzungsregelung erlassen. Eine solche Satzung hat der Gemeinderat am 18. Januar 2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Die Satzung kann erlassen werden, wenn den das Gemeinderatsprotokoll führenden Beamten eine Sitzungsvergütung im Sinne von § 66 LBesG gezahlt werden soll. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür sind:

- Die Vergütung darf nur in Städten und Gemeinden mit weniger als 40.000 Einwohner und
- nur an Beamte in den A-Besoldungsgruppen gezahlt werden.
- Die Sitzung findet außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit statt.
- Ein Freizeitausgleich für die Protokollführung erfolgt nicht.
- Eine Aufwandsentschädigung für sonstigen mit der Sitzung verbundenen Aufwand wird nicht gezahlt.

Die vom Gemeinderat erlassene Satzung entspricht dem vom Gemeindetag Baden-Württemberg vorgeschlagenen Satzungsmuster.

Die Höhe der Sitzungsvergütung beträgt nach der zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Sitzungsvergütungsverordnung 17,33 Euro für jede volle Sitzungsstunde. Dieser Betrag entspricht dem zum damaligen Zeitpunkt nach Anlage 15 zu § 65 LBesG geltenden Stundensatz für die Mehrarbeitsvergütung in der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12.

Zwischenzeitlich hat das Land Baden-Württemberg den Stundensatz für die Mehrarbeitsvergütung mehrfach an die von den Tarifparteien vereinbarten Erhöhungen der Entgelte angepasst. Er beträgt ab 1. März 2016 19,59 Euro/Stunde. Eine Anpassung der gemeindlichen Satzung über die Sitzungsvergütung wurde seither jedoch nicht vorgenommen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer an die derzeit geltenden Stundensätze für Mehrarbeitsvergütung anzupassen. Außerdem wird vorgeschlagen, die Satzung über die Sitzungsvergütung so zu ändern, dass sich die Sitzungsvergütung künftig nach den Stundensätzen richtet, die für die Mehrarbeitsvergütung in der Anlage 15 zu § 65 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen sind. Damit könnten künftige Satzungsänderungen zur Anpassung der Vergütungssätze entfallen.

Die Satzung sollte rückwirkend zum 1. März 2016, an dem auch die letzte Anpassung auf Landesebene erfolgt ist, in Kraft treten.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer vom 18. Januar 2011 wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in Verbindung mit § 66 Landesbesoldungsgesetz - LBesG (GBl. vom 22.11.2010 S. 793) hat der Gemeinderat am 13. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer

§ 1 Sitzungsvergütung

(1) Beamten, denen Dienstbezüge nach der Landesbesoldungsordnung A zustehen, wird eine Vergütung für die Protokollführung in Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse gezahlt, sofern die Sitzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet und die Arbeitsleistung nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.

(2) Die Sitzungsvergütung erfolgt für jede volle Sitzungsstunde und richtet sich nach den festgelegten Stundensätzen, die für die Mehrarbeitsvergütung in der Anlage 15 zu § 65 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen sind. Sie wird nachträglich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer vom 18. Januar 2011 außer Kraft.

10. Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen

a) Neubau eines Wohnhauses, Flst.Nr. 6997, Im Ried 4, Malterdingen (informelle Bauvoranfrage zur Änderung der Firstrichtung)

Auf dem noch nicht bebauten Grundstück Flst.Nr. 6997, Im Ried 4, soll ein Wohnhaus errichtet werden. Bevor ein entsprechender Bauantrag gestellt wird, will der Planer vorab klären, ob einer vom Bebauungsplan abweichenden Drehung der Firstrichtung um 90 ° seitens der Gemeinde zugestimmt würde.

Der Planer begründet seine Anfrage wie folgt:

Die Größe des Baufensters beträgt 12.00m x 14.00m. Zur östlichen und westlichen Grundstücksgrenze beträgt der Abstand noch je 3.00m, zur Straße 1.50m (...).

- *Die Ausrichtung und der Zuschnitt des Baufensters legt eine giebelständige Gebäude-Orientierung mit Firstrichtung senkrecht zur Straße nahe (wie Flurstück Nr. 6998).*
- *Ein freistehendes traufständiges Wohnhaus mit wie im B-Plan „Riedhof“ eingetragener Firstrichtung könnte zusammen mit einer heute üblichen Doppelgarage (6.00m x 6.00m) gerade mal ca. 9.00m lang sein.*
- *Sowohl bei einer Integration als auch bei einer Trennung von Haus und Garage würde sich das Wohnhaus bei dem einzuhaltenden Straßenabstand der Garage (mind. 5.50m) unzulässig über die südliche Baugrenze hinaus schieben.*
- *Der Baukörper des geplanten Hauses (L 11.01m x B 7.97m) und seine Position (in der*

südwestlichen Ecke des Baufensters) passen sich mit der von uns vorgeschlagenen Lösung der Grundstücksform und -topographie gestalterisch und wirtschaftlich optimal an.

- *Das Wohnhaus und die Einzelgarage mit integriertem Carport/Eingangsüberdachung sind ideal aufeinander abgestimmt.*
- *Grundsätzlich ist eine Ost/West-Orientierung der Fassadenflächen des Wohnhauses einer reinen Nord/Süd-Lage vorzuziehen und von höherer räumlicher Qualität. Wir beantragen daher die Zulässigkeit der Drehung der Firstrichtung um 90° als Abweichung von §5 Satz 3 der Bebauungsvorschriften des B-Plans „Riedhof“.*

Das Vorhaben liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Riedhof". Im gesamten Plangebiet sind lediglich zwei Grundstücke mit einer Ost-West-Firstrichtung festgesetzt. Eines davon ist das hier angefragte Baugrundstück, das im Süden des Bebauungsplans liegt. Das zweite Grundstück befindet ganz im Norden des Bebauungsplans angrenzend an die L 113. Für das dortige Gebäude (Doppelhaus) wurde bereits 1993 ebenfalls eine vom Bebauungsplan abweichende Firstrichtung (Nord-Süd) zugelassen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung ist die geänderte Firstrichtung städtebaulich vertretbar. Die Gemeinde hat schon einmal einer abweichenden Firstrichtung in diesem Bebauungsplangebiet zugestimmt. Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde kann ohne Bedenken erteilt werden, wenn ein entsprechender Bauantrag mit der oben dargestellten Abweichung vom Bebauungsplan eingereicht wird.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Gemeinde Malterdingen wird das gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Riedhof" (hier: geänderte Firstrichtung) für den Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 6997, Im Ried 4, Malterdingen, erteilen, falls ein entsprechender Bauantrag vorgelegt wird.

11. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 2. August 2016**

Die Gemeinderäte haben mit der Sitzungseinladung eine Mehrfertigung des Protokolls erhalten.

Da keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

12. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung

- a) **Erweiterung des Evangelischen Kindergartens "Sofie Roth"**
- **LAN-Verkabelung**

Die Einrichtung einer LAN-Verkabelung im Gebäude des Evangelischen Kindergartens im Zuge der Erweiterung wurde abgelehnt.

13. Bekanntgaben, Verschiedenes

- a) **Öffentliches W-LAN im Bereich des Rathauses**

Bürgermeister Bußhardt gibt bekannt, dass am 13. September 2016 ein öffentliches W-Lan-Netz im Bereich des Rathauses eingerichtet wurde.

14. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

- a) **Anfragen per e-mail**

Gemeinderätin Schappacher merkt an, dass sie beim Rathaus zwei Anfragen per-email gestellt habe und bisher noch keine Antwort erhalten hat.

Ausgefertigt, Malterdingen, den _____

Bußhardt, Bürgermeister

Rappold, Schriftführerin

Gemeinderat

Gemeinderat